

**Verordnung**  
**über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts**  
**und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei**  
**in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.**

Vom 23. Januar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

**Artikel I**

§ 293 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»In besonders schweren Fällen ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, durch Anwendung von Sprengstoffen oder schädlichen Stoffen begangen oder wenn der Fischbestand eines Gewässers durch den Fang von Fischen gefährdet wird, die das für die Ausübung des Fischfangs festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben.«

**Artikel II**

(1) Die §§ 292 bis 296 sowie § 368 Nrn. 10 und 10a des Reichsstrafgesetzbuchs gelten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Für den Antrag auf Verfolgung nach § 294 des Reichsstrafgesetzbuchs gelten die Bestimmungen der §§ 61 bis 65 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 158 der Reichsstrafprozeßordnung; Angehörige im Sinne des § 294 sind die im § 52 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs genannten Personen.
2. Im Sinne des § 296 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs stehen den Verurteilungen wegen Wilderei Verurteilungen wegen Wild- und Fischdiebstahls nach dem österreichischen Strafgesetz gleich.
3. Die Übertretungen nach § 368 Nrn. 10 und 10a des Reichsstrafgesetzbuchs gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit.
  - (2) Die Buchstaben e und f des § 174 II des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGI. Nr. 117) entfallen.

**Artikel III**

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
 Frick

**Verordnung**  
**über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung.**

Vom 27. Januar 1943.

In dem totalen Kriege, den wir durchkämpfen, müssen alle Kräfte auf ein Ziel, die schnellstmögliche Erringung des Endsieges, ausgerichtet sein. Alle Deutschen sind von dem Willen beseelt, nach besten Kräften an dieser Aufgabe mitzuwirken. Um diese Aktion des nationalen Willens zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, verordne ich auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer:

§ 1

- (1) Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden.